

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
CREDIT SUISSE GROUP AG

Bericht des Verwaltungsrates zur Revision der Statuten

Inhaltsverzeichnis:

A	Übersicht	3
1.	Vorbemerkungen	
2.	Befugnisse der Generalversammlung (Art. 8 und 30)	3
3.	Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 8a, 8b, 8c und 20)	4
a)	Vergütung des Verwaltungsrates	4
b)	Vergütung der Geschäftsleitung	4
c)	Weitere für die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geltende Grundsätze	6
4.	Stimmrecht, Vertretung der Aktionäre, unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Art. 10, 14a und 30)	6
5.	Verwaltungsrat und Vergütungsbericht (Art. 8b, 15, 17 und 20)	6
6.	Vergütungsausschuss (Art. 20a)	7
7.	Anzahl von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft (Art. 20b und 20f)	7
8.	Verträge über Vergütungen (Art. 20c und 20g)	8
9.	Kredite und Darlehen (Art. 20d und 20h)	9
10.	Weitere Anpassungen (Art. 6, 20e und 21)	9
B	Wortlaut der Statutenrevision	10

A Übersicht

Dieser Bericht informiert die Aktionäre der Credit Suisse Group AG über die beantragten Statutenänderungen, welche den Aktionären an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai 2014 zur Abstimmung unterbreitet werden. Sämtliche Verweise auf Funktionen und Personen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Vorbemerkungen

Die schweizerische Stimmbevölkerung nahm am 3. März 2013 eine Volksinitiative an, mit welcher Art. 95 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung eingeführt wurde. In Umsetzung dieser Verfassungsänderung erliess der Schweizerische Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften («VegüV»). Sie trat am 1. Januar 2014 in Kraft, vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen.

Die VegüV erweitert die Befugnisse der Generalversammlung in den Bereichen der Wahlen und der Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Zudem müssen die Statuten unter anderem Bestimmungen enthalten über die Genehmigung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch die Generalversammlung, die Grundsätze über die Kompetenzen und Aufgaben des Vergütungsausschusses, die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ausserhalb der Credit Suisse Group AG und die Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit ihrer Vergütung. Schliesslich müssen die neuen Befugnisse der Generalversammlung abgebildet werden.

Für die Anpassung der Statuten besteht eine zweijährige Übergangsfrist. Ein wesentlicher Teil der neuen Bestimmungen der VegüV muss aber zum Teil schon vorher berücksichtigt werden. Im Sinne einer guten Corporate Governance beantragt der Verwaltungsrat daher, die Statuten bereits heute anzupassen.

Diese Übersicht beschreibt die Statutenänderungen und erläutert deren Hintergrund und Folgen. Im Anschluss an die Erläuterungen ist der Wortlaut der beantragten Statutenänderungen im Vergleich zur bisher geltenden Fassung der Statuten abgedruckt.

2. Befugnisse der Generalversammlung (Art. 8 und 30)

Die Änderungen bilden die neuen Befugnisse der Generalversammlung ab, welche in der VegüV vorgesehen sind. Neu muss die Generalversammlung jährlich die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählen. Gestützt auf die VegüV sind diese Wahlen bereits an der ordentlichen Generalversammlung 2014 nach den neuen Bestimmungen durchzuführen.

Ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 sind die maximalen Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in bindender Form von der Generalversammlung zu genehmigen.

3. Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 8a, 8b, 8c und 20)

Gemäss Art. 18 VegüV muss die Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung abstimmen. Zwingend vorgeschrieben ist, dass die Generalversammlung *jährlich* über die Vergütungen abstimmt, dass die Generalversammlung über die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung *gesondert* abstimmt und dass die Abstimmung *bindende* Wirkung hat. In diesem Rahmen legen die Statuten weitere Einzelheiten fest. Nach dem hier vorgeschlagenen Konzept sind die Regeln zur Genehmigung der Vergütungen für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung leicht unterschiedlich, wobei gewisse Grundsätze für beide gleichermaßen gelten.

a) Vergütung des Verwaltungsrates

Die Vergütung des Verwaltungsrates soll von der Generalversammlung jeweils im Voraus für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als feste Vergütung genehmigt werden. Damit ist den Aktionären im Voraus bekannt, welche Vergütung der Verwaltungsrat während seiner kommenden Amtszeit erhalten wird.

Ein Teil der Vergütung des Verwaltungsrates kann auch in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft (z.B. Aktien) ausgerichtet werden. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen fest, einschliesslich allfälliger Veräusserungsbedingungen.

Im Unterschied zur Geschäftsleitung sind für die Mitglieder des Verwaltungsrates keine variable Vergütung und keine Vergütungsbestandteile in Form von Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten vorgesehen.

b) Vergütung der Geschäftsleitung

Für eine funktionierende Vergütungsgovernance müssen die Genehmigungsperioden und die konkreten Vergütungspläne aufeinander abgestimmt werden. Das bedingt eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung der Vergütungsabstimmungen in der Generalversammlung. Deshalb soll gemäss den Statuten der Verwaltungsrat jeweils mit seinem Antrag festlegen, auf welche Periode und auf welche Elemente der Vergütung sich die beantragte Genehmigung der Generalversammlung bezieht. Weiter ist vorgesehen, dass die Generalversammlung die Vergütung gemäss Antrag des Verwaltungsrates als maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge genehmigt.

Die vorgeschlagene Lösung ermöglicht es, den fixen Teil der Vergütung im Voraus und den variablen Teil der Vergütung erst im Nachhinein genehmigen zu lassen. Denkbar ist auch, den fixen Teil und die langfristigen Vergütungselemente (Long Term Incentives) im Voraus zu genehmigen und die

kurzfristigen Vergütungselemente (Short Term Incentives) erst im Nachhinein der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen, was aus heutiger Sicht voraussichtlich die beste künftige Lösung darstellen dürfte. Jedenfalls kann die Gesellschaft mit der vorgeschlagenen flexiblen Lösung sowohl die spezifischen regulatorischen Anforderungen insbesondere der FINMA an die Vergütungspolitik erfüllen als auch künftige Anforderungen des Marktes an eine gute Vergütungsgovernance rasch umsetzen. Zudem kann innerhalb des statutarisch gesteckten Rahmens eine optimale Balance zwischen einer wirksamen Mitsprache der Aktionäre bei der Vergütung einerseits und Klarheit bei der arbeitsvertraglichen Regelung für die Mitglieder der Geschäftsleitung andererseits gefunden werden.

Soweit die Generalversammlung prospektiv über die Vergütung oder über einzelne Vergütungselemente abstimmt, sehen die Statuten verbindlich eine retrospektive, konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht vor. Damit ist sichergestellt, dass sich die Aktionäre in jedem Fall wirkungsvoll zur Vergütung äussern können.

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragsfrist von bis zu drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können) sowie langfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragsfrist von mindestens drei und typischerweise mehr Jahren seit der Zuteilung enthalten können). Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat regelmässig festlegt.

Ein Teil der Vergütung der Geschäftsleitung kann in der Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft (z.B. Aktien) oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden. Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum Zeitwert bei der Zuteilung anzurechnen. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Genehmigung der Vergütung für die Geschäftsleitung erfolgt jährlich an der ordentlichen Generalversammlung. Allerdings kann sich die Zusammensetzung oder die Grösse der Geschäftsleitung in der Folge aus verschiedenen Gründen ändern. Für den Fall, dass die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise bereits im Voraus genehmigt hat, erlaubt Art. 19 VegüV den Gesellschaften in den genannten Situationen, einen Zusatzbetrag in den Statuten festzusetzen. Aus diesem Zusatzbetrag kann die Gesellschaft einzelnen oder mehreren Personen, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden, während der betreffenden Vergütungsperiode Vergütungen im Umfang von insgesamt bis zu 30% des im Voraus für die Geschäftsleitung genehmigten maximalen Vergütungsbetrags ausrichten.

c) Weitere für die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung geltende Grundsätze

Die Generalversammlung genehmigt die Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gestützt auf entsprechende Anträge des Verwaltungsrates. Innerhalb der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge setzt der Verwaltungsrat sodann die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung fest.

Sowohl den Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen die Vergütungen nicht nur von der Credit Suisse Group AG, sondern auch von anderen Konzerngesellschaften ausbezahlt werden. Dies gilt aber selbstverständlich nur so weit, als diese Zahlungen in den Vergütungen enthalten sind, welche von der Generalversammlung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung genehmigt worden sind.

Für den Fall, dass die Generalversammlung die Anträge des Verwaltungsrates auf Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ablehnt, kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren einen neuen Antrag zur Genehmigung unterbreiten.

4. Stimmrecht, Vertretung der Aktionäre, unabhängiger Stimmrechtsvertreter (Art. 10, 14a und 30)

Diese Anpassungen setzen das Verbot der Organ- und der Depotvertretung gemäss Art. 11 VegÜV um. Aktionäre können sich weiterhin durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, der ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 jährlich für eine einjährige Amtszeit gewählt werden muss. Von Gesetzes wegen dürfen die Aktionäre Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in schriftlicher und, ab der ordentlichen Generalversammlung 2015, auch in elektronischer Form erteilen. Überdies können sich die Aktionäre weiterhin durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten vertreten lassen.

5. Verwaltungsrat und Vergütungsbericht (Art. 8b, 15, 17 und 20)

Diese Änderungen setzen die Bestimmungen der Verordnung um, nach denen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Zudem wird im Sinne von Art. 6 VegÜV präzisiert, dass die Geschäftsführung nur an natürliche Personen delegiert werden kann.

Zusätzlich zur Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung wird der Verwaltungsrat den Aktionären im jährlichen Vergütungsbericht Rechenschaft ablegen über die Vergütung, die im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamt-

beträge und der Vorgaben der Statuten ausgerichtet worden ist. Dieser Vergütungsbericht wird von der Revisionsstelle geprüft.

Credit Suisse Group AG erstellte bereits bisher einen Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts im Einklang mit der Richtlinie betreffend Information zur Corporate Governance und den Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Im Vergütungsbericht sind auch die Vergütungsgrundsätze und -systeme der Gesellschaft im Detail erläutert.

Soweit die Vergütung der Geschäftsleitung im Voraus genehmigt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft in ihren Statuten zur Beibehaltung ihrer bisherigen Praxis, wonach die Generalversammlung über den Vergütungsbericht auf rückblickender Basis jährlich zusätzlich konsultativ abstimmt.

Jedenfalls wird der Vergütungsbericht den Aktionären ein vollständiges Bild des Vergütungssystems der Gesellschaft geben und ihnen erlauben, die tatsächlich ausgerichtete Vergütung mit dem im Vorjahr genehmigten Vergütungsmaximum zu vergleichen.

6. Vergütungsausschuss (Art. 20a)

Diese Bestimmungen regeln den Vergütungsausschuss, dessen Mitglieder einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Gemäss den Vorgaben der Verordnung legen die beantragten Bestimmungen ferner die Befugnisse und Pflichten des Vergütungsausschusses fest. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien; weiter unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Vergütungsanträge an die Generalversammlung sowie bei der Vorbereitung des Vergütungsberichts. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

Der Verwaltungsrat wird die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement festlegen, das sich an der bisherigen Compensation Committee Charter orientiert.

7. Anzahl von Mandaten ausserhalb der Gesellschaft (Art. 20b und 20f)

Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV verlangt, dass die Statuten die Höchstzahl von zusätzlichen Mandaten bestimmen, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen (z.B. Verwaltungsratsmandate) von Gesellschaften und Rechtseinheiten wahrnehmen darf, die zur Eintragung ins Schweizerische Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.

Die beantragten Bestimmungen, welche für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gelten, berücksichtigen sowohl die Bestrebungen nach einer effektiven Beschränkung der Mandate in arbeitsintensiven Verwaltungsräten als auch das Interesse der Gesellschaft, Verwaltungsräte zur Wahl empfehlen zu können, welche über eine breite Erfahrung verfügen und verschiedene Aufgaben in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen wahrnehmen.

Unabhängig von der in den Statuten festgelegten Höchstzahl darf kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mehr Mandate annehmen, als es mit seiner Verpflichtung gegenüber der Credit Suisse Group AG, seinem Amt genügend Ressourcen und Zeit zu widmen, vereinbar ist.

Vorbehaltlich dieser generellen Beschränkungen darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht mehr als *vier* zusätzliche Mandate in börsenkotierten und *fünf* zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen. Geschäftsleitungsmitglieder sind beschränkt auf *ein* zusätzliches Mandat in börsenkotierten und *zwei* zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen. Da Credit Suisse Group AG seinen Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern wie bisher Engagements in wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und gemeinnützigen Institutionen und Interessengruppen ermöglichen will, können bis zu zehn solcher Mandate wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann Credit Suisse Group AG ein Interesse daran haben, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Mandate in Gesellschaften wahrnehmen, die nicht von Credit Suisse Group AG kontrolliert werden, z.B. Branchenverbände oder Joint Ventures. Deshalb können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bis zu zehn solcher Mandate auf Anordnung von Credit Suisse Group AG wahrnehmen. Die Übernahme weiterer Mandate in Gesellschaften innerhalb der Credit Suisse Group ist von Gesetzes wegen unbeschränkt.

8. Verträge über Vergütungen (Art. 20c und 20g)

Art. 12 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV verlangt, dass die Statuten die maximale Dauer und die Kündigungsfristen von Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung über deren Vergütung festlegen.

Für Verwaltungsräte richtet sich die Vertragsdauer nach der gemäss Art. 3 VegüV maximal einjährigen Amtsdauer. Für Geschäftsleitungsmitglieder beantragt der Verwaltungsrat eine maximale Kündigungsfrist von 12 Monaten, wobei sämtliche Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung – wie bereits heute – auch künftig unbefristet sein sollen, d.h. über keine Mindestdauer verfügen.

Darüber hinaus erlaubt die beantragte Bestimmung – allerdings nur für Mitglieder der Geschäftsleitung – weiterhin nachvertragliche Konkurrenzverbote. Die Dauer eines solchen Konkurrenzverbots darf ein Jahr nicht übersteigen, und dementsprechend darf auch die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot die letzte Jahresvergütung des betreffenden Geschäftsleitungsmitglieds nicht übersteigen.

9. Kredite und Darlehen (Art. 20d und 20h)

Art. 12 Abs. 2 Ziffer 1 VegüV verlangt, dass die Statuten die Höhe allfälliger Kredite und Darlehen festlegen, welche an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gewährt werden. Der Verwaltungsrat beantragt, dass einem Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung Darlehen bis zu CHF 20 Mio. gewährt werden dürfen. Die Höhe dieser Maximalsumme hängt damit zusammen, dass Bankmitarbeiter durch regulatorische Vorschriften oft verpflichtet sind, Bankgeschäfte ausschliesslich mit ihrer Arbeitgeberin abzuwickeln. Die vorgeschlagenen Bestimmungen tragen demnach den Besonderheiten von Credit Suisse Group AG als Bankkonzern Rechnung.

10. Weitere Anpassungen (Art. 6, 20e und 21)

Die spezifischen Vergütungsbestimmungen für die Geschäftsleitung (Art. 20f–20h) werden in einem neuen Statutenabschnitt über die Geschäftsleitung behandelt. Aus diesem Anlass werden der guten Ordnung halber auch die Bestellung und die Befugnisse der Geschäftsleitung in Art. 20e der Statuten geregelt und wird die Geschäftsleitung in Art. 6 Ziff. 3 der Statuten explizit aufgeführt. Art. 21 Abs. 1 der Statuten wird rein sprachlich angepasst.

B) Wortlaut der Statutenrevision

Geltende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Credit Suisse Group AG (Credit Suisse Group SA) (Credit Suisse Group Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.
Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

1 Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Sie kann Unternehmen gründen, sich an bestehenden mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren.

2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

1 Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 63 844 773.96 und ist eingeteilt in 1 596 119 349 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.

2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

3 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Globalkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere

Geltende Fassung der Statuten

Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

4 Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

Art. 4 Aktienregister und Aktienübertragung

1 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

2 Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

3 Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

4 Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

5 Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

6 Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

III. Fremdkapital

Art. 5 Anleihen

Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen ausgeben und solche von Tochtergesellschaften garantieren.

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 6 Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 7 Recht und Pflicht der Einberufung

1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch den Verwaltungsrat einberufen.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 6 Die Gesellschaftsorgane sind:

1. Die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen;
2. Der Verwaltungsrat;
3. Die Geschäftsleitung;
4. Die Revisionsstelle.

Geltende Fassung der Statuten

2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären oder Aktionärinnen, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

4 Aktionäre oder Aktionärinnen, die Aktien im Nennwert von CHF 40 000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

5 Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft im Nennwert von mindestens CHF 40 000 zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen.

6 Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor einer Generalversammlung mitzuteilen.

Art. 8 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu: Änderung der Statuten; Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und der besonderen Revisionsstelle; Genehmigung des Jahresberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung; Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; Ent-

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 8 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 3 und Art. 20a Abs. 3;

Geltende Fassung der Statuten

lastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 14a Abs. 2;
4. Wahl der Revisionsstelle und der besonderen Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Jahresberichts, der konsolidierten Jahresrechnung sowie der statutarischen Jahresrechnung;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8a Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates

1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates im Voraus für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

2 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft ausgerichtet werden. Diesfalls legt der Verwaltungsrat die Bedingungen, einschliesslich allfälliger Veräusserungsbedingungen, fest.

3 Den Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.

4 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalver-

sammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8b Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung

1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Vergütung der Geschäftsleitung im Voraus oder nachträglich für die im Antrag des Verwaltungsrates bezeichnete Periode als maximalen Gesamtbetrag oder maximale Teilbeträge.

2 Soweit die Vergütung im Voraus genehmigt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht für diese Periode ab.

3 Die Vergütung besteht aus einem fixen und einem variablen Teil. Der variable Teil setzt sich zusammen aus kurzfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer Übertragungsfrist von bis zu drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können) sowie langfristigen Vergütungselementen (welche aufgeschobene Vergütungselemente mit einer längeren Übertragungsfrist von mindestens drei Jahren seit der Zuteilung enthalten können). Der variable Teil ist abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat regelmässig festlegt.

4 Die Vergütung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten ausgerichtet werden.

Geltende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

5 Bedingte und aufgeschobene Vergütungsbestandteile sind der Vergütung zum Zeitwert bei der Zuteilung anzurechnen. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

6 Den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen auch von anderen Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit diese Vergütungen in der gemäss Abs. 1 genehmigten Vergütung enthalten sind.

7 Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des Antrags des Verwaltungsrates nach Abs. 1, so kann der Verwaltungsrat einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Antrag zur Genehmigung vorlegen.

Art. 8c Reserve für Wechsel in der Geschäftsleitung

1 Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Geschäftsleitung genehmigt hat, darf die Gesellschaft während der betreffenden Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung von Personen aufwenden, welche neu Mitglieder der Geschäftsleitung werden oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.

Geltende Fassung der Statuten

Art. 9 Form der Einberufung

1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre oder Aktionärinnen bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 10 Stimmrecht

1 Vorbehältlich Art. 4 Abs. 3 berechtigt an der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme. Ein Aktionär oder eine Aktionärin kann jedoch direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nur das Stimmrecht von höchstens 2% des ausstehenden Aktienkapitals ausüben; Abs. 3–5 bleiben vorbehalten.

2 Im Hinblick auf die Stimmrechtsbeschränkung gemäss Abs. 1 gelten juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusam-

Vorgeschlagene Statutenänderungen

2 Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn die von der Generalversammlung im Voraus genehmigte Vergütung der Geschäftsleitung bis zur nächsten Abstimmung der Generalversammlung nicht ausreicht für die Vergütung der neuen oder beförderten Mitglieder.

3 Für die Ausrichtung der Vergütungen gelten die übrigen Bestimmungen der Statuten sinngemäss.

Geltende Fassung der Statuten

menschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, als ein Aktionär oder eine Aktionärin.

3 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch von der Gesellschaft bezeichnete Organvertreter (Art. 689c OR), durch von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) sowie durch Depotvertreter (Art. 689c OR), soweit diese von Aktionären oder Aktionärinnen zur Stimmrechtsvertretung beauftragt worden sind.

4 Die Stimmrechtsbeschränkung findet auch keine Anwendung auf Aktien, für welche der Aktionär oder die Aktionärin im Eintragungsgesuch gegenüber der Gesellschaft bestätigt, dass er oder sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat und für welche die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt worden ist.

5 Die Stimmrechtsbeschränkung findet überdies keine Anwendung auf Aktien, welche auf den Namen eines Nominee eingetragen sind, sofern der Nominee gegenüber der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen (gemäss Definition in Abs. 2) bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5 Prozent oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält und für welche er, beziehungsweise die wirtschaftlich berechnete Person, die Meldepflicht gemäss Abs. 6 erfüllt hat. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten und die Stimmrechtsausübung abzuschliessen.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

3 Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechtes durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter; für die beauftragenden Aktionäre und Aktionärinnen bleiben Abs. 1 und Abs. 2 vorbehalten.

Geltende Fassung der Statuten

6 Die Meldepflicht richtet sich nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 und den gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Rundschreiben.

7 Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften über den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes.

Art. 11 Vorsitz, Stimmzähler oder Stimmzählerin, Protokollführer oder Protokollführerin

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates, in dessen oder deren Verhinderung ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

2 Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler nicht wählbar.

3 Der Verwaltungsrat bestellt den Protokollführer oder die Protokollführerin.

Art. 12 Beschlussfähigkeit/Präsenzquorum

1 Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und Aktionärinnen oder der vertretenen Aktien beschlussfähig.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

2 Die Vertretung von mindestens der Hälfte des Aktienkapitals ist erforderlich für die

- Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien
- Abänderung von Art. 4 Abs. 3
- Abänderung von Art. 10 Abs. 1–6
- Auflösung der Gesellschaft

3 Vorbehalten bleiben weitergehendes zwingendes Recht sowie anderslautende Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 13 Beschlussfassung/ Beschlussfassungsquorum

1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingendes Recht oder anders lautende Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

2 Die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien, die Auflösung der Gesellschaft und die Abänderung von Art. 4 Abs. 3 dieser Statuten kann nur mit mindestens drei Vierteln, die Abänderung von Art. 10 Abs. 1–6 kann nur mit mindestens sieben Achteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3 Der Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an. Er hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich sind.

Art. 14 Protokoll

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

2. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

2 Jedes Verwaltungsratsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren individuell gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Unter einem Amtsjahr ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 14a Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

2 Wird das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.

3 Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften; Wiederwahl ist zulässig.

4 Der Verwaltungsrat regelt die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

2 Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3 Wird das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.

Geltende Fassung der Statuten

Art. 16 Befugnisse und Pflichten

1 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten notwendig.

Art. 17 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für Erhöhungsbeschlüsse aus genehmigtem Kapital, Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie für die Feststellung des die Wandlung auslösenden Ereignisses beim Wandlungskapital. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 17 Übertragung von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen, soweit dieser Übertragung keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Geltende Fassung der Statuten

Art. 19 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden mit dem Sekretär oder der Sekretärin unterzeichnet wird.

Art. 20 Entschädigung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat erhält für seine Leistungen eine angemessene Entschädigung, die von ihm selber festgelegt wird.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 20 Aufgaben des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Vergütungen

1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die Vergütung des Verwaltungsrates sowie die Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8a und Art. 8b zur Genehmigung vor. In seinem Antrag zur Vergütung der Geschäftsleitung gemäss Art. 8b Abs. 1 bezeichnet der Verwaltungsrat die Periode, auf welche sich die Genehmigung beziehen soll.

2 Der Verwaltungsrat setzt die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen der Gesamtbeträge gemäss Art. 8a–8c fest.

3 Der Verwaltungsrat verabschiedet den Vergütungsbericht.

4 Der Verwaltungsrat regelt die Organisation des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 20a Vergütungsausschuss

1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

2 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Geltende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

3 Wird das Amt eines Mitglieds des Vergütungsausschusses vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die verbleibende Amtsdauer einen Ersatz.

4 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei:

- a. der Erstellung und regelmässigen Überarbeitung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie der Leistungs- und Erfolgskriterien;
- b. der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; und
- c. der Vorbereitung des Vergütungsberichts.

Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen auch in anderen Vergütungsangelegenheiten unterbreiten.

5 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 20b Mandate ausserhalb der Gesellschaft

1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens vier weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und höchstens fünf weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.

2 Die folgenden Mandate sind von dieser Beschränkung ausgenommen:

- a. Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- b. Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Rechtseinheit in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben; und

Geltende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

c. ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben.

3 Als Mandate im Sinne von Art. 20b gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Die Übernahme von bis zu fünf Mandaten in verschiedenen Rechtseinheiten unter einheitlicher Kontrolle gilt jeweils als ein Mandat.

Art. 20c Verträge über die Vergütungen

1 Die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen.

2 Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Art. 15 Abs. 2 nicht überschreiten.

Art. 20d Kredite und Darlehen

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrates persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 20e Bestellung, Befugnisse

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Geltende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 20f Mandate ausserhalb der Gesellschaft

1 Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und höchstens zwei weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.

2 Die Bestimmungen von Art. 20b Abs. 2–3 gelten analog.

Art. 20g Verträge über die Vergütungen

1 Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

2 Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat.

Art. 20h Kredite und Darlehen

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied der Geschäftsleitung persönlich Kredite und Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 20 000 000 zu branchenüblichen Konditionen gewähren.

Geltende Fassung der Statuten

3. Die Revisionsstelle und die besondere Revisionsstelle

Art. 21 Bestellung und Aufgabe

1 Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

2 Einer von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten besonderen Revisionsstelle obliegt die im Rahmen von Kapitalerhöhungen vorgeschriebene besondere Prüfung (Art. 652f OR).

V. Geschäftsjahr und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 23 Verwendung des Bilanzgewinnes

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff OR über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so führt der Verwaltungsrat die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

4. Die Revisionsstelle und die besondere Revisionsstelle

Art. 21 Bestellung und Aufgabe

1 Der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

VII. Bekanntmachungen

Art. 25 Publikationsorgane

1 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2 Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 26 Bedingtes Kapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 16 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 400 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, oder durch die zwangsweise Wandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelrechten und/oder von Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Geltende Fassung der Statuten

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten oder die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandelobligationen sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

2 Das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten steht unter Vorbehalt von Absatz 3 ausschliesslich für die Erhöhung des Aktienkapitals durch Wandlung von Anlehensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, welche eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen und ausgegeben werden, um regulatorische Vorschriften bezüglich Eigenkapital der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften zu erfüllen oder sicherzustellen (bedingte Pflichtwandelanleihen, contingent convertible bonds, CoCos), zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt (einschliesslich Privatplatzierungen bei ausgewählten strategischen Investoren).

Wird bei der Ausgabe von bedingten Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder ausgeschlossen:

- (i) sind die bedingten Pflichtwandelanleihen zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben,
- (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis im Zeitpunkt der Ausgabe oder im Zeitpunkt der Wandlung festzulegen und

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

(iii) dürfen bedingte Wandelobligationen für eine zeitlich unbefristete Dauer bestehen.

3 Bis zu einem Maximalbetrag von CHF 4 000 000 steht das bedingte Kapital gemäss Art. 26 der Statuten zudem für eine Erhöhung des Aktienkapitals durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (eigenkapitalbezogene Finanzmarktinstrumente), zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe solcher eigenkapitalbezogener Finanzmarktinstrumente das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben, falls die Ausgabe zum Zweck der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neuen Investitionsvorhaben dient und/oder die Begebung auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten erfolgt.

Wird bei solchen eigenkapitalbezogenen Finanzmarktinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen:

- (i) sind diese eigenkapitalbezogenen Finanzmarktinstrumente zu den jeweiligen Marktbedingungen auszugeben,
- (ii) ist der Ausgabepreis der neuen Aktien zu Marktkonditionen unter angemessener Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente mit einem Marktpreis festzulegen, und
- (iii) dürfen Wandelrechte höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein.

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 26a

1 Gestrichen

Art. 26b

1 Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 11 049 598 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 441 983.92 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Namenaktien unterliegen nach der Begebung den Übertragungsbeschränkungen von Art. 4 der Statuten.

2 Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre und Aktionärinnen ist zu Gunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Stufen sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates der Credit Suisse Group und deren Gruppengesellschaften ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien erfolgt gemäss einem Reglement des Verwaltungsrates, der dieses von Zeit zu Zeit anpasst. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

Art. 26c Wandlungskapital

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 6 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 150 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungsrechten aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

2 Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen

Geltende Fassung der Statuten

Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandel eigenschaften be rechtigt.

3 Die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionä rinnen und Aktionäre in Bezug auf Finanzmarkt instrumente mit Wandel eigenschaften werden ge wahrt. Sofern eine rasche Platzierung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) in grossen Tranchen dies erfordert, ist der Verwaltungsrat jedoch ermäch tigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen die Vorwegzeichnungsrechte der Ak tionärinnen und Aktionäre aufzuheben. In diesem Fall müssen die bedingten Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen ausgegeben werden.

4 Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsen kurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instru mente fest.

5 Der Erwerb von Aktien durch die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandel eigen schaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 der Statuten.

Art. 27 Genehmigtes Kapital

1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. April 2015 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 4 497 908.52 durch Ausgabe von höchstens 112 447 713 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen, von denen maximal 12 447 713 Namenaktien ausschliesslich zur Ausgabe im Zusammenhang mit einer Aktiendividende an Aktionärinnen und Aktio näre reserviert sind. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträ gen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeit-

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

punkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

3 Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf die maximal 12447713 Namenaktien, die für die Aktiendividende reserviert sind, wird gewahrt. Die Librierung dieser neuen Namenaktien zum Nennwert von je CHF 0.04 erfolgt aus den Reserven aus Kapitaleinlagen. Es findet kein Bezugsrechtshandel statt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Modalitäten der Ausübung des Bezugsrechts festzulegen.

4 Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Art. 27a

Gestrichen

Art. 28

Gestrichen

Art. 28a

Gestrichen

Art. 28b

Gestrichen

Art. 28c

Gestrichen

Art. 28d

Gestrichen.

Art. 28e

Gestrichen.

Art. 28f

Gestrichen

Art. 28g

Die Gesellschaft hat von 681 1965 Canada Limited, Montreal, Kanada, gemäss Sacheinlagevertrag vom 25./26. August 2008 insgesamt 16 879 121 Class A Common Shares und 1 780 000 Class B Supervoting Shares der Asset Management Finance Corporation, Delaware, USA, im Gesamtwert und zum Gesamtpreis von CHF 420 249 574.56 erworben. Die Class A Common Shares haben einen Nennwert von je USD 5 und die Class B Supervoting Shares haben keinen Nennwert. Der Preis ist dadurch getilgt worden, dass der 681 1965 Canada Limited,

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Geltende Fassung der Statuten

Montreal, Kanada, insgesamt 8425212 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft von je CHF 0.04 Nennwert zuerkannt worden sind. Der Ausgabepreis je Aktie beträgt CHF 49.88. Der den Nominalwert der neuen Aktien von CHF 337'008.48 übersteigende Betrag von CHF 419'912'566.08 verbleibt der Gesellschaft als Agio.

Art. 29

Gestrichen

Vorgeschlagene Statutenänderungen

Art. 30 Genehmigung der Vergütungen, elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen

1 Art. 8 Ziffer 8, Art. 8a–8c und Art. 20 Abs. 1–2 gelten erstmals für jene Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, welche der ordentlichen Generalversammlung 2015 zur Genehmigung vorgelegt werden.

2 Die Möglichkeit der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 14a Abs. 4 gilt erstmals für die ordentliche Generalversammlung 2015.

CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
Postfach
8070 Zürich
Schweiz

Tel. +41 44 212 1616
Fax +41 44 333 7515

www.credit-suisse.com



ClimatePartner^o
klimaneutral

Druck | ID: 53232-1403-1011

229004D